

Zug+ flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG) Änderung des Schulgesetzes (SchulG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 1. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche ad-hoc-Kommission KiBeG/SchulG hat die Vorlage des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023 (Vorlage Nr. 3652.1 – 17526) an vier Sitzungen (8. April 2024, 1. Mai 2024, 24. Mai 2024 und 1. Juli 2024) beraten und verabschiedet. Der Direktor des Innern, Andreas Hostettler, sowie der Direktor für Bildung und Kultur, Stephan Schleiss, vertraten das Geschäft aus Sicht der Regierung. Der Direktor des Innern wurde von Manuela Leemann, stellvertretende Generalsekretärin und Leiterin Rechtsdienst, Lea Glaus, juristische Mitarbeiterin, sowie Annette Tschudin, Fachverantwortliche Kind, Jugend, Familie des Kantonalen Sozialamts, begleitet. Der Direktor für Bildung und Kultur wurde durch Michael Truniger, Leiter Amt für gemeindliche Schulen, unterstützt. Das Protokoll führten Christa Hegglin (Sitzungen vom 8. April 2024, 24. Mai 2024 und 1. Juli 2024) sowie Irene Schildknecht (Sitzung vom 1. Mai 2024). An der ersten Kommissionssitzung vom 8. April 2024 waren zu Beginn zusätzlich Christine Blättler, Präsidentin der Sozialvorsteherinnen- und Sozialvorsteherkonferenz (SOVOKO), sowie Markus Scheidegger, Präsident der Schulpräsidentinnen- und Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ), als Gäste anwesend.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Ausgangslage
- 2. Ablauf der Kommissionssitzungen
- 3. Abklärungsaufträge
- 4. Eintretensdebatte
- 5. Detailberatungen
 - 5.1. Detailberatung KiBeG
 - 5.2. Detailberatung SchulG
- 6. Schlussabstimmungen
 - 6.1. Schlussabstimmung KiBeG
 - 6.2. Schlussabstimmung SchulG
- 7. Abschreibung Motionen
- 8. Anträge

Seite 2/26 3652.4 - 17851

1. Ausgangslage

Der Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot ist zentral für Erziehungsberechtigte und erhöht die Standortattraktivität des Kantons Zug massgeblich. Mit dieser Vorlage soll eine flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung für jedes Kind ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den Kindergarten und im Schulalter (Oberstufe nur Mittagsverpflegung) gewährleistet werden. Das Betreuungsangebot im Kanton Zug soll verlässlicher, einheitlicher und günstiger werden. Der Kanton soll sich künftig massgebend an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen. Damit setzt der Kanton Zug einen Teil des Projekts Zug+sowie drei parlamentarische Vorstösse um (Motion der CVP-Fraktion betreffend bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen [Vorlage Nr. 3004.1 – 16133], Motion von Andreas Hürlimann und Karen Umbach betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug [Vorlage Nr. 2868.1 – 15773] sowie Motion von Luzian Franzini, Rita Hofer, Andreas Iten, Fabienne Michel und Christian Hegglin betreffend Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulbereich [Vorlage Nr. 3590.1 – 17361]).

Die Vorlage betrifft sowohl das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; BGS 213.4) als auch das Schulgesetz vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11). Die Revision des KiBeG wurde von der Direktion des Innern vorbereitet und die Revision des SchulG von der Direktion für Bildung und Kultur. Da die Vorlage zwei verschiedene Gesetze betrifft, hat sich der Kantonsrat entschieden, diese Gesetzesrevisionen durch eine ad-hoc-Kommission beraten zu lassen.

2. Ablauf der Kommissionssitzungen

Der Kommissionspräsident eröffnete die erste Kommissionssitzung vom 8. April 2024, an der alle 15 Kommissionsmitglieder teilnahmen, mit einem kurzen Überblick über den Ablauf der Sitzungen. Auch der Direktor des Innern sowie der Direktor für Bildung und Kultur begrüssten die Anwesenden und machten einige einleitende Bemerkungen. Anschliessend stellte die juristische Mitarbeitende der Direktion des Innern die Vorlage betreffend das KiBeG und der Bildungsdirektor betreffend das SchulG vor. Im Anschluss an die jeweiligen Präsentationen konnten die Kommissionsmitglieder Fragen stellen. Daraufhin erhielten die beiden Gäste, Christine Blättler als Präsidentin der SOVOKO sowie Markus Scheidegger als Präsident der SPKZ, Gelegenheit, ihre Haltung zur Vorlage kundzutun und Fragen der Kommissionsmitglieder zu beantworten. Anschliessend verliessen die beiden Gemeindevertretungen die Kommissionssitzung. Es folgte die Fragerunde der Kommissionsmitglieder. In diesem Rahmen wurden auch vorgängig eingegangene Abklärungsaufträge durch die Direktion des Innern sowie die Direktion für Bildung und Kultur erläutert. Am Schluss der ersten Kommissionssitzung stellten die Kommissionsmitglieder weitere Abklärungsaufträge an die beiden Direktionen.

Die zweite Kommissionsitzung, an welcher wiederum alle 15 Kommissionsmitglieder anwesend waren, fand am 1. Mai 2024 statt. Eingangs wurden die Abklärungsergebnisse erläutert und diskutiert. Anschliessend erfolgte die Eintretensdebatte (vgl. nachfolgend Ziff. 4) und daraufhin die Detailberatung zum KiBeG (vgl. nachfolgend Ziff. 5.1.).

An der dritten Kommissionssitzung vom 24. Mai 2024 nahmen 14 Kommissionsmitglieder teil. Die Kommission diskutierte die an der zweiten Sitzung erteilten Abklärungsaufträge und führte die Detailberatung zum KiBeG weiter (vgl. nachfolgend Ziff. 5.1.).

3652.4 - 17851 Seite 3/26

Die vierte Kommissionssitzung fand am 1. Juli 2024 statt. Es nahmen 14 Kommissionsmitglieder teil. Die Kommission diskutierte die Abklärungsaufträge der dritten Sitzung, welche die Direktion des Innern vorstellte. Anschliessend wurde die Detailberatung zum KiBeG fortgesetzt. Danach folgte die Detailberatung zum SchulG (vgl. nachfolgend Ziff. 5.2.). Die Kommission beendete die Detailberatungen mit den Schlussabstimmungen sowie dem Entscheid, die drei relevanten Motionen als erledigt abzuschreiben (vgl. nachfolgend Ziff. 6 und 7).

3. Abklärungsaufträge

Während der Kommissionsarbeit stellten sich im Zusammenhang mit der Vorlage einige Fragen, welche die Direktion des Innern sowie die Direktion für Bildung und Kultur jeweils in schriftlicher Form beantworteten und den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung inkl. Beilagen zustellten. Im Folgenden werden die Abklärungsaufträge und allgemeine Fragen zu den übergreifenden Themen sowie zum KiBeG und zum SchulG zusammenfassend aufgeführt.

- 3.1. Abklärungsaufträge zu beiden Gesetzen
- 3.1.1. Wie viel bezahlt derzeit jede Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung? Wie vielen Prozenten der Steuereinnahmen entspricht dies?

Die Angaben wurden bei den einzelnen Gemeinden angefragt und die Antworten der Kommission detailliert dargelegt. Zusammengefasst ergab die Umfrage folgendes (wobei die Vergleichbarkeit der Zahlen beschränkt ist, da die Gemeinden die Zahlen nicht alle auf identische Weise ermittelt haben): Für die Betreuung von Kindern in Kitas und Tagesfamilien gaben die Gemeinden im Jahr 2023 zwischen rund 180 000 Franken (Menzingen) und 2,7 Mio. Franken (Zug) aus. Die prozentualen Anteile gemessen an den Steuereinnahmen reichen von 0,75 % (Zug) bis 2,2 % (Risch). Für die schulergänzende Betreuung (SEB) gaben die Gemeinden im Jahr 2023 zwischen rund 145 000 Franken (Neuheim) und 6 Mio. Franken (Zug) aus. Die prozentualen Anteile gemessen an den Steuereinnahmen reichen von 0,64 % (Baar) bis 4,5 % (Hünenberg).

3.1.2. Welche Strukturen sind in den Gemeinden auf Stufe Kinderbetreuung vorhanden? Welche Angebote bieten die Gemeinden (Betreuung in Kitas und Tagesfamilien, SEB inkl. Ferienbetreuung), wie sind diese ausgelastet und bestehen Wartelisten?

Die Angaben wurden bei den einzelnen Gemeinden angefragt und die Antworten der Kommission detailliert dargelegt. Zusammengefasst ergab die Umfrage folgendes:

Kitas und Tagesfamilien:

In 10 von 11 Gemeinden sind Kitas für Vorschulkinder vorhanden. Ausnahme bildet die Gemeinde Walchwil. In allen Gemeinden bieten Tagesfamilien Betreuungsdienste an, wobei nur die Gemeinde Unterägeri keinen Vertrag mit dem Dienstleistungsanbieter KiBiZ eingegangen ist. In allen anderen Gemeinden rekrutiert, betreut und beaufsichtigt KiBiZ die Tagesfamilien und vermittelt auch die Betreuungsplätze.

Gut die Hälfte aller Kita-Betreibenden führen Wartelisten. Da Erziehungsberechtigte jedoch häufig Mehrfachanmeldungen vornehmen, sind Wartelisten wenig aussagekräftig. In der Regel haben Kitas am ehesten an Montagen und Freitagen freie Kapazitäten. Die Dienstage und Donnerstage sind am begehrtesten für die familienergänzende Kinderbetreuung.

Seite 4/26 3652.4 - 17851

SEB:

Das schulergänzende Angebot wird in allen Gemeinden angeboten, wobei das Angebot und die Ausgestaltung in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Einige Gemeinden (Zug, Baar) bieten zum Beispiel eine Morgenbetreuung bei mindestens 3 respektive 4 Anmeldungen an, andere Gemeinden bieten die Morgenbetreuung nicht an. Eine grosse Herausforderung für die Gemeinden stellt die Nachfrage für die Mittagsverpflegung und -betreuung (12.00-13.30 Uhr) dar. Der dafür zur Verfügung zu stellende Raumbedarf zwingt die Gemeinden, flexible Lösungen zu finden, die sowohl den Spitzenbelegungen über den Mittag wie den weniger gut besuchten Angeboten (z.B. Nachmittagsbetreuung am Freitag) nachkommen. Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass nebst den erwähnten Mittagsverpflegungsangeboten die beiden Wochentage Dienstag und Donnerstag jeweils die höchsten Belegungen ausweisen, gefolgt von Montag, Mittwoch und Freitag.

Mit der Inkraftsetzung der revidierten Kinderbetreuungs- bzw. Schulgesetzgebung würden sich für viele Gemeinden grosse Veränderungen beim Schulferienangebot abzeichnen. Die Gewährleistung von 10 Wochen Ferienbetreuung wird bis anhin nur von der Stadt Zug und annähernd von den Gemeinden Baar und Cham angeboten. Zudem ist der Bedarf bezogen auf die einzelnen Ferienwochen sehr unterschiedlich, so dass für einzelne Ferienwochen zwei- oder dreimal mehr Anmeldungen vorhanden sind als für andere Ferienwochen. Eine sorgfältige und vorausschauende Planung, die dennoch ein gewisses Mass an Flexibilität zulässt, ist in der Umsetzung sehr anspruchsvoll für die Gemeinden.

Wartelisten werden etwa von der Hälfte der Gemeinden geführt. Teilweise nicht berücksichtigt werden konnten Anmeldungen, die nicht fristgerecht oder während dem laufenden Schuljahr hinzugekommen sind oder wenn zu wenig Anmeldungen (Morgenbetreuung) für das Angebot vorhanden waren.

3.1.3. Welche Instrumente bietet das Gesetz bei einem Vollzugsnotstand der Einwohnergemeinden, und zwar hinsichtlich Vorschul- und Schulkinder? Welche finanziellen oder anderen Anreize sind für eine zügige Umsetzung denkbar?

Für die Umsetzung sind genügend lange Übergangsfristen vorgesehen. Die Direktionsvorstehenden der Direktion des Innern und der Direktion für Bildung und Kultur sind der Ansicht, dass keine zusätzlichen (finanziellen) Anreize nötig sind, damit eine Gemeinde die ihr im Rahmen eines Gesetzes auferlegten Pflichten umsetzt. Mit den vorliegenden Gesetzesrevisionen werden den Gemeinden nicht nur Pflichten auferlegt, sondern es sind neu Kantonsbeteiligungen geplant (im schulergänzenden Bereich entlastet der Kanton direkt die Gemeinden, im Vorschulbereich wird der Kantonsbeitrag den Erziehungsberechtigten zugutekommen und trägt damit zur Erhöhung der Standortattraktivität der Gemeinden bei). Höhere Kantonsbeiträge würden kein schnelleres Vorgehen der Gemeinde bewirken. Sie seien überzeugt, dass die Gemeinden nicht untätig bleiben. Auch hätten die Gemeinden einen politischen Druck.

Kommt eine Gemeinde ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, so stehen dem Regierungsrat die in §§ 37a bis 39 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) genannten aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung (vgl. § 37 GG).

3.1.4. Was bedeutet es, wenn man einen Anspruch, aber keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat?

3652.4 - 17851 Seite 5/26

Im KiBeG ist explizit festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht (§ 2a Abs. 4 [gemäss Kommission neu Abs. 5]). Im SchulG fehlt ein solcher ausdrücklicher Ausschluss und somit besteht im Bereich der SEB ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (vgl. § 43 Abs. 4 SchulG).

Bei einem blossen Anspruch auf einen Betreuungsplatz wie im KiBeG fehlt eine rechtliche Grundlage, um diesen Anspruch durchzusetzen. Dies bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten den Betreuungsplatz nicht gerichtlich einfordern können. Gleichwohl ist die Gemeinde verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zu gewährleisten. Kommt eine Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nach, können die Erziehungsberechtigten einzig die Aufsichtsbehörde informieren oder eine Aufsichtsbeschwerde einreichen. Bei einem Rechtsanspruch hingegen kann eine Verfügung beantragt und angefochten werden. Im Kinderbetreuungsgesetz wurde auf einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kita oder Tagesfamilie verzichtet, weil die Erziehungsberechtigten oft zeitnah auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Der Rechtsweg dauert jedoch mehrere Monate (wenn nicht länger). Deshalb ist davon auszugehen, dass sich betroffene Erziehungsberechtigte in der Zwischenzeit ohnehin einen anderen Betreuungsplatz suchen. Und selbst wenn die Erziehungsberechtigten auf dem Rechtsweg obsiegen, wäre dadurch noch kein Betreuungsplatz vorhanden.

3.1.5. Was bedeutet bedarfsgerecht? Sollen die Kinder resp. die Erziehungsberechtigten die Wochentage frei wählen können?

Gemäss § 2a Abs. 1 KiBeG haben die Einwohnergemeinden im Vorschulbereich ein bedarfsgerechtes Angebot an Kitas und/oder Tagesfamilien für Kinder ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den Kindergarten sicherzustellen. Was als bedarfsgerecht gilt, soll in der Verordnung genauer bestimmt werden. Neben den zeitlichen Vorgaben (mindestens von 07.00 bis 18.00 Uhr) wollte die Direktion des Innern im Verordnungsentwurf folgende Formulierung vorgesehen: «Die Gemeinde sorgt dafür, dass den Erziehungsberechtigten innert nützlicher Frist ein angemessener Betreuungsplatz angeboten oder vermittelt werden kann. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungstag». Gemäss Kommission soll der letzte Satz nun in den Gesetzesentwurf eingefügt werden (vgl. 2a Abs. 2 KiBeG). Unabhängig davon, ob diese Bestimmung im Gesetz oder in der Verordnung steht, wird klar, dass von den Erziehungsberechtigten im KiBeG eine gewisse Flexibilität erwartet wird und nicht in jedem Fall der von ihnen gewünschte Betreuungstag zur Verfügung gestellt werden muss. Die Beurteilung, was als angemessener Betreuungsplatz gilt, ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Die Gemeinden haben somit einen Ermessensspielraum. Dies gilt sowohl für die Frage, in welchen Fällen Erziehungsberechtigte auf einen bestimmten Wochentag angewiesen sind, wie auch für die Betreuungsform. Die Erziehungsberechtigen können nicht fordern, dass der Betreuungsplatz in ihrer gewünschten Betreuungsform (Kita oder Tagesfamilie) erbracht wird. Bietet die Gemeinde «nur» eine Tagesfamilie an, müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind in die Tagesfamilie bringen, ansonsten müssen sie sich selbst eine Kita suchen (ev. in einer anderen Gemeinde). Das Betreuungsangebot muss gemäss Verordnungsentwurf von Montag bis Freitag angeboten werden. Ein Kommissionsmitglied hat diesbezüglich die Frage aufgeworfen, ob damit Samstag und Sonntag als mögliche Betreuungstage ausgeschlossen werden. Dies wurde von der Direktion des Innern verneint. Es bestehe kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz an einem Samstag oder Sonntag. Eine Betreuungseinrichtung könne aber durchaus an diesen beiden Tagen geöffnet haben. Wenn die Erziehungsberechtigen die Voraussetzungen für Betreuungsgutscheine oder den Kantonsbeitrag erfüllen, haben sie auch einen Anspruch darauf, wenn sie ihr Kind an einem Samstag oder Sonntag in einer Kita oder Tagesfamilie betreuen lassen.

Seite 6/26 3652.4 - 17851

In der SEB haben die Gemeinden ein Angebot für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten, dessen Besuch freiwillig ist, sicherzustellen (§ 43 Abs. 4 SchulG). Jedes Kind, das einen Betreuungsplatz möchte und sich rechtzeitig anmeldet, soll einen Betreuungsplatz an dem von ihm gewünschten Tag bekommen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass bei Zuzug eines Kindes oder bei Änderungen der Arbeitstage der Erziehungsberechtigten während des laufenden Schuljahrs Wartelisten geführt werden.

3.1.6. Wie ist die Normpauschale geregelt? Könnte diese auch beim Kinderbetreuungsgesetz zur Anwendung kommen?

Die Normpauschale ist im Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen vom 21. Oktober 1976 (Lehrpersonalgesetz; BGS 412.31) geregelt. In der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldung des gemeindlichen Lehrpersonals vom 25. November 2008 (Schulsubventions-Verordnung; BGS 412.321) ist der aktuelle Frankenbetrag geregelt. Die Kriterien, nach welchen der Regierungsrat die Normpauschale festlegt, sind in § 3 Abs. 1 des Lehrpersonalgesetzes festgelegt. Vor 2008 hat der Kanton die Hälfte der Löhne der Lehrpersonen bezahlt und im Gegenzug die Klassenbildungen in den Gemeinden bewilligt. Dann erfolgte ein Übergang, in welchem sichergestellt wurde, dass sich weder der Kanton noch die Gemeinden entlasteten. Jene Gemeinden, die vor 2008 günstiger unterwegs waren, profitierten von diesem Übergang. Jene Gemeinden, die kleinere Klassen führten oder höhere Lehrpersonenlöhne bezahlten, erzielten aufgrund dieses Übergangs einen Verlust. Neu wurde nun ein Frankenbetrag pro Schülerin und Schüler gesprochen (Normpauschale) und die Gemeinden verfügten über mehr Freiheiten – insbesondere bei der Bildung der Klassen, die der Kanton seither nicht mehr prüft. Diese Normpauschale muss vom Regierungsrat aufgrund der Teuerung angepasst werden (vgl. § 3 Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes). Zudem kann der Regierungsrat insbesondere aufgrund von Strukturänderungen eine Anpassung der Normpauschale vornehmen (vgl. § 3 Abs. 4 Bst. b des Lehrpersonalgesetzes). Der Betrag für die Normpauschale ist über die Jahre relativ stabil geblieben. Aber die Gemeinden haben die Ausgaben erhöht. Daher monieren diese vermehrt, der Kanton bezahle nicht mehr die Hälfte. Aber dass der Kanton die Hälfte bezahlt, galt nur für den Übergang.

Bei der Debatte der kantonsrätlichen ad-hoc-Kommission zur Normpauschale wurde thematisiert, ob diese auch beim Kinderbetreuungsgesetz zur Anwendung gelangen könnte. Die Direktion des Innern verneint dies. Beim Kinderbetreuungsgesetz kann jede Einrichtung selbst festlegen, wie sie ihr Personal entlöhnen möchte. Im Unterschied zum SchulG spielt hier der Markt.

3.1.7. Wie genau wird der Begriff «Erziehungsberechtigte» definiert und wer wird damit angesprochen? Sind es präziserweise nicht die sorgeberechtigten Eltern bzw. Elternteile?

Der Begriff «Erziehungsberechtigte» wird im Bereich der Kinderbetreuung und der Schule häufig verwendet. Schon heute wird auch im Kanton Zug sowohl in der Kinderbetreuungs- wie auch in der Schulgesetzgebung von «Erziehungsberechtigten» gesprochen. Auch in Gesetzen und Verordnungen anderer Kantone kommt der Begriff so vor. Allerdings gibt es für den Begriff «Erziehungsberechtigte» keine schweizweit einheitliche Definition. Die einzelnen Kantone resp. die einzelnen Gesetze definieren jeweils für sich selbst, was unter «Erziehungsberechtigte» zu verstehen ist.

Für die Schulgesetzgebung findet sich die Definition in § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Schulverordnung, SchulV; BGS 412.111): «Unter dem Begriff Erziehungsberechtigte sind die oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder auch Pflegeeltern zu

3652.4 - 17851 Seite 7/26

verstehen, soweit die Vertretung der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen vorliegen (Art. 300 ZGB).»

Bei der Kinderbetreuungsgesetzgebung ist der Begriff «Erziehungsberechtigte» nicht definiert. Angesichts der thematischen Nähe zum Schulbereich ist er im KiBeG und der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42) gleich zu verstehen wie in der Schulgesetzgebung.

3.1.8. Weshalb wird im Gesetz und in der Verordnung so detailliert ausgeführt, dass die Gemeinden auf die Steuerdaten zugreifen können?

Es ist ein Anliegen des Regierungsrats, in der kantonalen Gesetzgebung möglichst explizite gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die klare Aussagen darüber machen, wer welche Daten zu welchem Zweck in welchem Verfahren beziehen darf, zumal dadurch den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird.

Beim Zugriff auf die Steuerdaten im Rahmen des KiBeG und des SchulG handelt es sich um einen sensiblen Bereich. Deshalb sieht das Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) eine besondere Geheimhaltungspflicht vor (§ 108). Die Möglichkeit zur Zugänglichmachung im Abrufverfahren ist jedoch explizit vorgesehen (vgl. § 110^{bis} StG). In § 43 Abs. 10 SchulG und in § 6c Abs. 3 KiBeG wird daher festgehalten, dass die Gemeinden berechtigt sind, die für die Berechnung der Betreuungsbeiträge resp. Betreuungsgutscheine notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Welche Daten dies sind, soll der Regierungsrat bestimmen.

- 3.2. Abklärungsaufträge zum KiBeG
- 3.2.1. Was sind die Argumente für und gegen eine Koppelung des Kantonsbeitrag an die Erwerbstätigkeit?

Die Direktion des Innern hat den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Betreuungsgutscheine, die aus je einer Fachperson der Stadt Zug und den Gemeinden Oberägeri, Baar und Cham besteht, Fragen zur Koppelung des Kantonsbeitrags an die Erwerbstätigkeit gestellt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeindevertretungen gegen eine Koppelung des Kantonsbeitrags an die Erwerbstätigkeit sind. Bei den Betreuungsgutscheinen soll es den Gemeinden hingegen offengelassen werden, ob sie diese an die Erwerbstätigkeit koppeln oder nicht.

Die Abwicklung des Kantonsbeitrags werde herausfordernd sein, wenn die Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden müsse. Im Gegensatz zu den Betreuungsgutscheinen, auf welche die Erziehungsberechtigten von rund 900 Kinder Anspruch haben, stehe der Kantonsbeitrag allen Erziehungsberechtigten (von rund 2700 Kindern) zu. Das System sei so einfach wie möglich zu gestalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der aktuellen Pensen-Höhen. Auch sei auf Mechanismen, die nur für einen kleinen Anteil der Fälle von Relevanz sind, zu verzichten. Ausserdem soll auch das Kindswohl bei dem Entscheid mitgedacht werden. In gewissen Fällen könne eine Entlastung des Familiensystems eine Chance für das Kind und die ganze Familie darstellen und das Kind in seiner Entwicklung positiv unterstützen.

3.2.2. Ist es richtig, dass an den Wohnsitz des Kindes angeknüpft wird oder müsste es der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten sein?

Der Wohnsitz Erwachsener ist gemäss Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht des

Seite 8/26 3652.4 - 17851

dauernden Verbleibs aufhält. Für Minderjährige bestimmt Art. 25 ZGB: «Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.» Auf welchen Wohnsitz im Bereich der Vorschulbetreuung abgestellt wird, ist in den Gemeinden unterschiedlich geregelt. Es gibt Gemeinden, die an den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten anknüpfen, andere Gemeinden stützen auf den Wohnsitz des Kindes ab und gewisse Gemeinden setzen beides voraus (sowohl das Kind wie auch mindestens ein Elternteil muss den Wohnsitz in der Gemeinde haben).

In den meisten Fällen wohnt das Kind bei den Eltern und so stimmt der gesetzliche Wohnsitz der Eltern und des Kindes überein. Unklarheiten kann es insbesondere dann geben, wenn die Eltern getrennt sind und nicht in der gleichen Gemeinde wohnen. In diesen Fällen ist die Anknüpfung an den Wohnsitz des Kindes klarer und unstrittiger.

- 3.3. Abklärungsaufträge zum SchulG
- 3.3.1. Wie werden die Ferienbetreuungsangebote in den Gemeinden genutzt?

Die schulergänzende Betreuung inkl. Ferienbetreuung ist in den Gemeinden generell im Aufbau begriffen; das Angebot wird laufend ausgebaut. Es ist festzustellen, dass Angebot und Nachfrage in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Was spezifisch das Ferienbetreuungsangebot anbelangt, so bietet etwa Baar während acht Wochen Ferienbetreuung an. Im Schuljahr 2022/23 nutzten rund 800 Schülerinnen und Schüler das Angebot. Risch/Rotkreuz bietet pro Schuljahr vier Wochen Ferienbetreuung an. Im Schuljahr 2022/23 wurde das Angebot von rund 160 Schülerinnen und Schülern genutzt. In Oberägeri – um ein drittes Beispiel zu nennen – umfasst das Ferienbetreuungsangebot zwei Wochen, welches 2023 von 55 Schülerinnen und Schülern genutzt wurde. Wie in Kap. 3.1.2. festgehalten, ist die Nachfrage bezogen auf die einzelnen Ferienwochen sehr unterschiedlich, so dass für einzelne Ferienwochen zwei- oder dreimal mehr Anmeldungen vorhanden sind als für andere Ferienwochen.

3.3.2. Mit welchen Investitionen in die Infrastruktur rechnen die Gemeinden bis 2031? Welche Auswirkungen werden diese Gesetzesanpassungen haben?

Alle Gemeinden sind entweder in der Vorbereitungsphase zur Planung eines Ausbaus, in der Planung oder bereits mit der Umsetzung von zusätzlichem Schulraum für die SEB beschäftigt.

Eine Aussage zu den Auswirkungen der vorliegenden Gesetzesanpassung auf einen zusätzlichen Betreuungsbedarf ist schwierig bzw. fällt je nach Gemeinde sehr unterschiedlich aus. Während einige Gemeinden von keinem zusätzlichen Betreuungsbedarf ausgehen (Menzingen, Baar, Steinhausen, Walchwil und Neuheim) gehen andere Gemeinden von einem erheblichen Anstieg der Nachfrage aus (Cham: 650 zusätzliche Plätze für die Mittagsbetreuung und 296 zusätzliche Plätze für die übrigen Module, Risch: 300 zusätzliche Plätze, Unterägeri: Verdoppelung bis Verdreifachung des bisherigen Angebots, was etwa 150-300 zusätzlichen Plätzen entspricht). Neben den Gemeinden Cham (zusätzliche Investitionen von rund 22,4 Mio. Franken) und Oberägeri (1,6 Mio. Franken) konnten die Gemeinden keine genauen Aussagen zu allfälligen zusätzlichen Investitionen infolge der Gesetzesrevision machen.

Die Mehrheit der Gemeinden gab als grosse Herausforderung für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage die Verfügbarkeit von geeignetem und ausgebildetem Personal an. Lediglich eine Gemeinde (Walchwil) nannte Verzögerungen bei der Schulraumplanung als Grund, welcher die Sicherstellung des

3652.4 - 17851 Seite 9/26

bedarfsgerechten Angebots gefährden könnte. Bei den anderen Gemeinden scheinen die räumlichen und finanziellen Anforderungen kein Hindernis für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sein.

3.3.3. Können private Anbietende für die SEB zugelassen werden?

Die SEB ist als gemeindlicher Schuldienst geplant. Für diese gilt § 42 Abs. 3 SchulG: «Die Gemeinden können einen Schuldienst gemeinsam führen und auch Private damit beauftragen.» Die Gemeinden können somit die SEB an Private übertragen.

Nicht möglich ist es, dass Private von sich aus, d.h. ohne gemeindlichen Auftrag, SEB anbieten. Die SEB umfasst die Betreuung von Schulkindern (ab Eintritt in den freiwilligen Kindergarten) ausserhalb der Unterrichtszeit im Rahmen des Schulbetriebs. Diese Definition ist in § 1 Abs. 1 Bst. c KiBeV vorgesehen). D.h. die SEB muss durch die Gemeinden resp. Schulen angeboten oder in Auftrag gegeben werden. Wenn Private (z.B. Kitas, Privatschulen) Schulkinder ausserhalb der Unterrichtszeit ohne gemeindlichen Auftrag betreuen, so gilt dieses Angebot nicht als SEB, sondern als Kita (Kita mit Schulkindergruppe). Andernfalls könne dies dazu führen, dass jedes Sommercamp des Fussballclubs mitfinanziert werden müsste. Ein Kommissionsmitglied ergänzt, dass er ein staatliches Angebot unterstütze, denn Private könnten dieses Angebot nicht abdecken, das sei nicht rentabel.

3.3.4. Weshalb hat im Bereich der SEB in Bezug auf die Gewährleistung des Angebots die Direktion für Bildung und Kultur die Aufsicht und der Regierungsrat die Oberaufsicht? Könnte die Aufsicht nicht auch von einer unabhängigen Stelle innerhalb der Gemeinde vorgenommen werden?

Der Bildungsdirektor erklärt, dass der Kanton gerne eine gewisse Kontrolle haben möchte, wenn von den Gemeinden etwas verlangt werde und sich der Kanton an der Finanzierung beteilige. Bei der Gewährleistung des Angebots geht es in erster Linie darum, dass nach Ablauf der Übergangsfrist keine Wartelisten mehr existieren dürfen. Die DBK werde sicherstellen, dass die Gemeinden keine Wartelisten führen.

4. Eintretensdebatte

Nachdem die Kommission bereits in einer Abstimmung über das Eintreten abgestimmt hatte, wurde diskutiert, ob es sich bei den beiden Gesetzesvorlagen um eine oder zwei Vorlagen handle. Es bestand einhellig die Auffassung, dass es sich um zwei separate Gesetzesvorlagen handelt (KiBeG und SchulG). Entsprechend wurde in der Folge je separat über das Eintreten entschieden. Die Abklärungen der Direktion des Innern bekräftigte diese Einschätzung an der nächsten Kommissionssitzung.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder sprach sich gegen die beiden Vorlagen aus und stellte Anträge auf Nichteintreten. Sie begründeten ihre Ablehnung im Wesentlichen mit der Entmündigung der Gemeinden. Der föderalistische Gedanke werde ausgeblendet. Der Kanton nehme einen zu grossen Einfluss auf die Gemeinden und mache zu viele Vorgaben. Die Gemeinden seien bei den Betreuungsplätze bereits auf dem Weg und es sei in ihrem Interesse, genügend Betreuungsplätze anzubieten. Dazu sei keine gesetzliche Grundlage nötig.

Der andere Teil der Kommissionsmitglieder unterstützte die Vorlagen. Sie betonten den weiteren Standortvorteil, der diese Vorlage dem Kanton Zug bringen würde. Zudem könne mit dieser Vorlage sowohl der Wirtschaft als auch der Bevölkerung etwas zurückgegeben werden.

- → Die Kommission tritt mit 10:5 Stimmen auf die Teilrevision des KiBeG ein.
- → Die Kommission tritt mit 10:5 Stimmen auf die Teilrevision des SchulG ein.

5. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen des KiBeG und des SchulG durch. Nachfolgend wird auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte diskutiert wurde.

5.1. Detailberatung KiBeG

§ 2a Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots

Absatz 1 und 2 (gemäss Kommission neu Abs. 1 und 3):

Ein Kommissionsmitglied beantragt, dass in § 2a Abs. 1 «in ihrer Gemeinde» gestrichen und «nach Möglichkeit» ergänzt wird. Der Absatz soll wie folgt lauten:

«Die Einwohnergemeinden stellen <u>nach Möglichkeit</u> ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten und/oder Tagesfamilien für Kinder ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den Kindergarten sicher.» (Antrag 1)

Ein weiteres Kommissionsmitglied beantragt, Absatz 1 so zu belassen und in Absatz 2 (gemäss Kommission neu Absatz 3) «für Kinder mit besonderen Bedürfnissen» zu streichen, sodass die Zusammenarbeit nicht nur bei Kindern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen möglich ist: «Die Sicherstellung von Angeboten gemäss Abs. 1 kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllt werden.» (Antrag 2)

Mehrere Kommissionsmitglieder sprechen sich dafür aus, dass zwischen den Gemeinden eine Zusammenarbeit möglich sein soll. Primär sollen zwar die Gemeinden die Angebote in ihrer Gemeinde zur Verfügung stellen. Sekundär soll es den Gemeinden hingegen möglich sein, zusammenarbeiten zu können. Von den Erziehungsberechtigten könne eine gewisse Flexibilität verlangt werden. Zudem sei der Motion nicht zu entnehmen, dass die Gemeinden die Angebote in ihrer Gemeinde zur Verfügung stellen müssen. Es wird betont, die Gemeinden seien bereits jetzt sehr gut unterwegs. Dies werde so bleiben, auch wenn eine ortsübergreifende Zusammenarbeit möglich sei.

Die Direktion des Innern betont, es sei nicht das mit der Vorlage beabsichtigte Ziel, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder für einen Betreuungsplatz von der einen in die andere Gemeinde bringen müssen. Ziel sei es, dass das Kind einen Betreuungsplatz in seiner Wohngemeinde besuchen könne und die Gemeinden verpflichtet werden, dieses Angebot zu schaffen. Es müsse auch bedenkt werden, dass nicht alle Erziehungsberechtigten ein Auto besitzen und ihr Kind ohne weiteres in eine andere Gemeinde fahren können. Es sei auch nicht zum Wohl des Kindes, wenn es viele Kilometer zur Kita gefahren werde. Zudem hätten die Gemeinden die Möglichkeit, Tagesfamilien einzusetzen, wenn keine Kita vorhanden sei.

Die Kommission diskutiert im Folgenden weitere Formulierungsvorschläge. Der Antrag 1 wird zurückgezogen. Die Kommission stimmt über den Antrag 2 ab:

→ Der Antrag der Regierung erhält 2 Stimmen, der Antrag 2 erhält 13 Stimmen.

Die Kommission ist stillschweigen damit einverstanden, dass in Absatz 2 (gemäss Kommission neu Abs. 3) einheitlich von «Einwohnergemeinde» statt von «Gemeinde» gesprochen wird.

3652.4 - 17851 Seite 11/26

Neu Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied beantragt, es sei ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: «Wenn an einem bestimmten Wochentag kein Platz mehr zur Verfügung steht, ist eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung weiterhin erfüllt, solange ein Ersatztag angeboten werden kann.» (Antrag 1). Dieser Antrag wird damit begründet, dass nicht die komplette Infrastruktur für die Peak-Tage Dienstag und Donnerstag hochgefahren werden müsse. Von den Erziehungsberechtigten dürfe eine gewisse Flexibilität verlangt werden.

Ein anderes Kommissionsmitglied unterstützt dieses Anliegen, beantragt aber die Aufnahme des folgenden Satzes ins Gesetz: «Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungstag.» (Antrag 2). Dieser scheine ihm weniger kompliziert.

Weitere Kommissionsmitglieder stimmen dem Anliegen zu, dass kein Anspruch auf einen bestimmten Wochentag bestehen soll. Der Grossteil der Erziehungsberechtigten sei nicht auf einen bestimmten Wochentag fixiert, sondern recht flexibel. Meist seien es persönliche Gründe, warum ein bestimmter Wochentag gewünscht werde und es sei nicht immer die Vorgabe der Arbeitgebenden. Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten müssten sich auch arrangieren, man könne im Umkehrschluss nicht verlangen, dass Eltern mit normalen Arbeitszeiten einen bestimmten Wochentag garantiert erhalten. Es gehe schliesslich nur darum, welches Angebot eine Gemeinde zur Verfügung zu stellen habe. Wenn jemand auf einen bestimmten Wochentag angewiesen sei, könne immer noch auf einen Kita-Platz in einer anderen Gemeinde ausgewichen werden. Zudem haben die Gemeinden auch die Möglichkeit, Tagesfamilien einzusetzen, wenn kein Kita-Platz vorhanden ist. Der Direktor des Innern erklärt, dass dies so vorgesehen sei. Im Bericht und Antrag zum KiBeG sei ausgeführt, die Erziehungsberechtigten hätten nur dann einen Anspruch auf einen bestimmten Wochentag, wenn ein anderer Wochentag als nicht möglich erscheine. In diesen Fällen brauche es eine Einzelfallbeurteilung. Aber im Grundsatz könne von den Eltern erwartet werden, dass sie flexibel seien und auf einen anderen Wochentag ausweichen. Eine entsprechende Bestimmung, welche das Anliegen des vorliegenden Antrags umsetze, sei auf Verordnung vorgesehen.

Die Kommission stimmt im Folgenden über die beiden Anträge ab:

→ Antrag 1 erhält 7 Stimmen, Antrag 2 ebenfalls. Ohne Enthaltung. Der Kommissionspräsident fällt den Stichentscheid zugunsten von Antrag 2.

Es wird vorgeschlagen, die von der Kommission gewählte Formulierung als neuen Absatz 2 aufzunehmen (womit der jetzige Absatz 2 zu Absatz 3 wird usw.).

→ Die Kommission stimmt diesem Vorschlag stillschweigend zu.

Absatz 4 (gemäss Kommission neu Abs. 5)

Gewissen Kommissionsmitgliedern ist mit der vorgesehenen Formulierung nicht klar, ob sich der fehlende Rechtsanspruch nur auf den Vorschulbereich oder auch auf die SEB bezieht. Diesen Kommissionsmitgliedern ist es wichtig, dass der fehlende Rechtsanspruch nur bei den Kitas und Tagesfamilien gelten soll. Die Direktion des Innern stellt klar, dass dieser Absatz nur für den Vorschulbereich gilt und somit gestützt darauf nur in Kitas und Tagesfamilien kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bestehe. Für die SEB ergebe sich aus dem SchulG, ob ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegeben sei (vgl. dazu die Ausführungen bei Ziff. 3.1.4.). Die Direktion des Innern stellt für die nächste Kommissionssitzung eine klarere Formulierung in Aussicht. Es folgt eine Konsultativabstimmung darüber, ob es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Vorschulbereich geben soll.

Seite 12/26 3652.4 - 17851

→ Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, dass es im KiBeG keinen Rechtsanspruch geben soll.

An der darauffolgenden Sitzung unterbreitet die Direktion des Innern der Kommission folgende überarbeitet Formulierung für Absatz 4 (gemäss Kommission neu Abs. 5): «Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie.»

→ Die Kommission stimmt mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung dem Vorschlag der Direktion des Innern zu.

Absatz 5 (gemäss Kommission neu Abs. 6)

Es wird die Frage aufgeworfen, ob dieser Absatz erforderlich sei. Daraufhin erläutert die Direktion des Innern das Zusammenwirken von KiBeG und SchulG. Dass das KiBeG nicht nur für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter gelte, ergebe sich aus § 1 Abs. 1 KiBeG, in welchem stehe, dass dieses Gesetz den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote festlege. Familienergänzende Kinderbetreuung sei der Oberbegriff für die Kinderbetreuung im Vorschulund im Schulalter. Mit dem vorgesehenen Absatz 5 (gemäss Kommission neu Abs. 6) solle klargestellt werden, dass § 2a nur für den Vorschulbereich gelte und das Angebot der schulergänzenden Betreuung im SchulG geregelt werde.

Absatz 5 (gemäss Kommission neu Abs. 6) wird von der Kommission stillschweigend gemäss dem Vorschlag der Regierung angenommen.

§ 4 Bewilligung und Aufsicht

Absatz 1

Die Direktion des Innern beantragt, Absatz 1 dahingehend zu präzisieren, dass der Regierungsrat bei der Bewilligungspflicht Ausnahmen vorsehen kann. Denn bereits heute sei in der KiBeV festgehalten, dass Tagesfamilien ab drei Kindern bewilligungspflichtig seien (innerhalb der Verwandtschaft besteht keine Meldepflicht). Werde diese Ergänzung nicht vorgenommen, müssten Tagesfamilien schon ab einem Kind bewilligt werden (Gesetzesbestimmungen gehen Verordnungsbestimmungen vor). Dies wolle man nicht.

→ Die Kommission stimmt dem Vorschlag der Direktion des Innern, Absatz 1 mit «Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.» zu ergänzen, einstimmig zu.

§ 6 Grundsatz

Absatz 2

Der Kommissionspräsident führt aus, dass die Direktion des Innern vorschlage, im KiBeG einheitlich «Erziehungsberechtigte» anstatt «Eltern» zu verwenden. Daher soll in Absatz 2 «Eltern» durch «Erziehungsberechtigte» ersetzt werden (vgl. dazu auch Ausführungen bei Ziff. 3.1.7.).

→ Die Kommission stimmt dieser Änderung stillschweigend zu.

Die Direktion des Innern erläutert auf Nachfrage, dass Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen denselben Tarif bezahlen, wie jene von Kindern ohne Beeinträchtigung. Allfällige Mehrkosten trage die zuständige Gemeinde. Ein Kommissionsmitglied stellt

3652.4 - 17851 Seite 13/26

daraufhin die Frage, ob sich nicht auch der Kanton an diesen Mehrkosten beteiligen sollte. Schliesslich wolle der Kanton die Gemeinden zu diesem Angebot verpflichten. Weitere Kommissionsmitglieder befürworten dies. Ein Kommissionsmitglied erachtet eine Kantonsbeteiligung von einem Drittel oder zwischen 15 bis 33,3 % überlegenswert, da es gerade kleinere Gemeinden überproportional treffe. Ein weiteres Kommissionsmitglied bringt die Idee auf, neben dem Tarif für Kinder bis 18 Monate und dem Tarif ab 18 Monaten eine dritte Kategorie für Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen einzuführen. Der Vorsteher der Direktion des Innern sieht keine Not, dass sich der Kanton an den Mehrkosten beteilige. Bis anhin bezahlten die Gemeinden die Beträge freiwillig und es funktioniere gut. An dem System wolle man nichts ändern. Zudem leiste der Kanton künftig ohnehin einen grossen finanziellen Beitrag an die Kinderbetreuung. Die Abrechnung dieser Mehrkosten ohne Kantonsbeteiligung sei viel einfacher. Auch der Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur bringt vor, es habe bis anhin auch ohne Beiträge des Kantons funktioniert. Zudem beinhalte eine allfällige finanzielle Beteilung des Kantons an den Mehrkosten auch, dass dieser mitbestimmen wolle. Auf die Frage eines Kommissionsmitglieds hin, um was für Beiträge es sich handle, merkt ein anderes Kommissionsmitglied an, es würden etwa 19 Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Kitas oder Spielgruppen im gesamten Kanton betreut. Es sei seitens der Gemeinden kein grosser Druck ersichtlich, dass der Kanton sie in dieser Hinsicht entlasten müsse. In der Folge diskutieren die Kommissionsmitglieder, wie § 6 formuliert werden sollte, wenn sich der Kanton an den Mehrkosten beteiligen würde.

Der Kommissionspräsident schlägt vor, über den Grundsatz abzustimmen, ob der Kanton einen Beitrag an die Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen leisten soll:

→ 5 Kommissionsmitglieder sprechen sich für, 10 Kommissionsmitglieder sprechen sich gegen eine Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen aus.

Somit bleibt die Bestimmung / Formulierung des Regierungsrats bestehen.

§ 6a Kantonspauschale

Absatz 1 (gemäss Kommission neu Absatz 1 und 2)

Vorgängig stellt ein Kommissionsmitglied die Frage, wieso sich der Kanton mit einem Drittel nicht an den effektiven Kosten, sondern an den Durchschnittskosten beteiligt. Der Direktor des Innern erklärt, dass der Regierungsrat beabsichtige, ein einfaches und schlankes System einzuführen.

Mehrere Kommissionsmitglieder sprechen sich dafür aus, die Höhe des Kantonsbeitrags im Gesetz festzuhalten und nicht wie vorgesehen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe bestimmen zu lassen. Es wird diskutiert, wie hoch der Kantonsbeitrag sein soll und ob im Gesetz eine Mindestlösung oder eine Bandbreite eingefügt werden soll. Ein Kommissionsmitglied möchte wissen, wie die Normpauschale im SchulG geregelt ist und möchte – nach Ausführungen des Bildungsdirektors zur Normpauschale (vgl. dazu auch Ausführungen bei Ziff. 3.1.6.) – die Normpauschale des SchulG als Vorbild nehmen. Ein anderes Kommissionsmitglied merkt an, dass der Kanton Zug mit einer Beteilung in der Höhe eines Drittels gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats schweizweit nicht führend sei. Der Anteil müsse unbedingt gesetzlich verankert werden und sollte als Bruch oder in Prozent angegeben werden. Ein weiteres Kommissionsmitglied ist der Ansicht, falls irgendwann ein weiteres Sparprogramm komme, müsse der Kantonsrat die Höhe steuern können. Um eine Gesetzesänderung zu verhindern, bevorzuge er eine Spannweite. Ein anderes Kommissionsmitglied sprach sich gegen einen Fixbetrag

Seite 14/26 3652.4 - 17851

aus. Wenn die Kosten steigen würden und der Kanton einen Betrag fixiert habe, würde er sich aus der Verantwortung nehmen. Denn das hätte zur Folge, dass die Gemeinden mehr finanzieren müssten. Dies sei jedoch nicht die Absicht, denn schliesslich zwinge der Kanton den Gemeinden diese Kosten auf. Der Vorsteher der Direktion des Innern erklärt, die Regierung wolle die Kantonspauschale in der Höhe von 1/3 in der Verordnung regeln, da dadurch mehr Flexibilität geschaffen werde und schneller reagiert werden könne.

Ein Kommissionsmitglied stört sich daran, dass bezüglich der Anteilshöhe der Gemeinden an den Betreuungskosten im Gesetz nichts vorgesehen sei. Es sei auch das Ziel, dass die Gemeinden verpflichtet werden, ihren Anteil zu bezahlen. Die Direktion des Innern führt aus, es werde den Gemeinden vertraut, dass diese ihre bisherigen Beiträge an die Kinderbetreuung nicht senken. Denn es sei nicht die Idee, dass die Gemeinden auf Kosten des Kantons entlastet werden.

Die Kommission stimmt darüber ab, ob der Satz «Der Regierungsrat legt deren Höhe fest.» ausreichend ist:

→ Die Kommissionsmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, dass dieser Satz nicht ausreichend ist.

Die Kommission beauftragt die Direktion des Innern, die Bestimmung im Sinne der Kommission zu überarbeiten.

Die Direktion des Innern unterbreitet der Kommission an der nächsten Kommissionssitzung einen überarbeiteten Absatz 1 und einen neuen Absatz 2:

- «1 Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten.
- ² Der Kantonsbeitrag entspricht 10-50 % der durchschnittlichen Kosten der massgebenden Betreuungsart im Kanton Zug und wird von der Regierung festgelegt. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Kosten für die unterschiedlichen Betreuungsarten jährlich.»
- → Die Kommissionsmitglieder stimmen dem überarbeiteten Absatz 1 stillschweigend zu. Die Diskussion folgt zum neuen Absatz 2.

Ein Kommissionsmitglied wirft die Frage auf, was unter «massgebenden Betreuungsarten» zu verstehen sei. Die Direktion des Innern erläutert, damit seien Kitas und Tagesfamilien gemeint. Bei diesen beiden Betreuungsarten gebe es je zwei verschiedene Tarifarten, den sog. Baby-Tarif für Kinder bis 18 Monate und den normalen Tarif für Kinder über 18 Monate.

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu, statt «massgebende Betreuungsarten» «Kindertagesstätte und Tagesfamilie» zu schreiben.

Anschliessend diskutieren die Kommissionsmitglieder diverse Bandbreiten des Kantonsbeitrags in Form von Prozentangaben und fixen Prozentzahlen. Einem Kommissionsmitglied ist die Bandbreite bis 50 % zu hoch. Es brauche die Bandbreite vor allem gegen unten, damit der Kanton in schlechteren Zeiten reagieren könne. Und eine Aufteilung von etwa einem Drittel Kanton, einem Drittel Gemeinden und einem Drittel Erziehungsberechtigte sei sinnvoll. Ein anderes Kommissionsmitglied findet eine Bandbreite von 30-40 % passend, da es auch den Gemeinden und den Privaten schlechter gehen könne. Ein weiteres Kommissionsmitglied erachtet eine Bandbreite keine gute Gesetzgebung und schlägt vor, einen Drittel ins Gesetz zu schreiben. Müsste eines Tages wieder ein Sparpaket geschnürt werden, müssten sonst sämtliche Gesetze durchkämmt werden. Ein weiteres Kommissionsmitglied bringt die Idee auf, den Kantonsbeitrag direkt ins Gesetz zu schreiben und ihn an die Teuerung zu koppeln. Es folgen

3652.4 - 17851 Seite 15/26

Vorschläge von 33,3 Prozent, 25 Prozent, eine Bandbreite von 25 bis 35 Prozent. Ebenfalls diskutiert werden die Kostenfolgen, die durch eine andere Kantonsbeteiligung entstehen. Dabei wird auf die dem Bericht und Antrag des Regierungsrats beiliegende Tabelle verwiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Auslastung einen entscheidenden Einfluss hat (bei einer 90 %-Auslastung im Jahr 2024 würden die Kosten für den Kanton bei einer Beteiligung von einem Drittel der Kosten 23,7 Mio. Franken betragen, bei einer 70 %-Auslastung reduziert sich dieser Betrag um 5 Mio. Franken).

In einer ersten Abstimmung stimmt die Kommission darüber ab, ob in der Bestimmung eine Bandbreite oder ein fixer Betrag genannt werden soll:

→ Die Kommission spricht sich mit 9:5 Stimmen und ohne Enthaltung für eine Bandbreite aus.

In einer zweiten Abstimmung stimmt die Kommission über drei Anträgen betreffend Bandbreiten ab:

→ Antrag 1 (0 bis 33,3 Prozent): 3 Stimmen

→ Antrag 2 (20 bis 35 Prozent): 1 Stimmen

→ Antrag 3 (25 bis 35 Prozent): 10 Stimmen ohne Enthaltungen.

Abschliessend stimmt die Kommission über den kompletten, neu formulieren Absatz 2 ab: «Der Kantonsbeitrag entspricht 25-35 % der durchschnittlichen Betreuungskosten in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug und wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Kosten für diese unterschiedlichen Betreuungsarten jährlich.»

→ Die Kommission stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

Im Anschluss an die Abstimmung wird nochmals auf die Formulierung «unterschiedliche Betreuungsarten» zurückgekommen. Auf Auftrag der Kommission hin, unterbreitet die Direktion des Innern der Kommission an der nächsten Kommissionssitzung einen überarbeiteten Absatz 2, der von der Kommission leicht angepasst wird:

«Der Kantonsbeitrag entspricht 25-35 % der durchschnittlichen Betreuungs<u>tarife</u> einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug und wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen <u>Tarife</u> jährlich <u>und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Tarifarten.</u>»

Ein Kommissionsmitglied beantragt, der Tarif solle einmalig festgelegt und der Teuerung angepasst werden. Verschiedene Kommissionsmitglieder sprechen sich gegen diesen Vorschlag aus. Für die Verwaltung sei die jährliche Festlegung des Tarifs kein grosser administrativer Aufwand und die Marktentwicklung könne nur bei der jährlichen Berechnung abgebildet werden. Aufgrund der Aussichtslosigkeit seines Antrags zieht das Kommissionsmitglied seinen Antrag wieder zurück.

→ Die Kommission stimmt dem angepassten neuen Absatz 2 mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Absatz 2 (gemäss Kommission neu Absatz 3)

Mehrere Kommissionsmitglieder sprechen sich dafür aus, die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Kantonsbeitrag im Gesetz zu regeln. Aktuell sind diese auf Verordnungsstufe festgehalten. Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass der Kantonsrat darüber diskutieren soll, ob der Kantonsbeitrag bedingungslos gewährt werden soll oder nicht (insbesondere die

Seite 16/26 3652.4 - 17851

Frage, ob der Kantonsbeitrag an die Erwerbstätigkeit gekoppelt werden soll). Ein anderes Mitglied ist dagegen und würde die Koppelung des Kantonsbeitrags an eine Erwerbstätigkeit als enormen Rückschritt ansehen, da als Folge Kinder, die aus sozialen Gründen betreut werden müssen, ausgeschlossen werden und der Anteil der betroffenen Erziehungsberechtigten verschwindend klein sei. Auch der Direktor des Innern betont, dass die Regierung den Kantonsbeitrag bedingungslos gewähren wolle. Demgegenüber sollen die gemeindlichen Subventionen an Bedingungen (z.B. Einkommen und Vermögen) geknüpft sein. Der Zweck des Kantonsbeitrags sei ein anderer. Damit sollen die Betreuungskosten pauschal gesenkt werden.

Die Kommission stimmt darüber ab, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Kantonsbeitrag auf Gesetzesstufe definiert werden sollen und die Direktion des Innern einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten soll:

→ Die Kommissionsmitglieder sprechen sich mit 12:3 Stimmen dafür aus, dass die Voraussetzungen für den Kantonsbeitrag auf Gesetzesebene geregelt werden und die Direktion des Innern die Bestimmung überarbeitet.

Die Direktion des Innern unterbreitet der Kommission an der nächsten Sitzung folgenden Vorschlag:

«Erziehungsberechtigte haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Kantonsbeitrag:

- a) das Kind hat den dritten Lebensmonat vollendet;
- b) das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug;
- c) die Betreuung erfolgt in einem beaufsichtigten Angebot.»
- → Die Kommissionsmitglieder erklären sich mit Bst. a) bis c) stillschweigend einverstanden.

Ein Kommissionsmitglied beantragt einen zusätzlichen Bst. d): «wenn sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind» (Antrag 1). Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass damit Erziehungsberechtigte, die aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen auf eine Betreuungsplatz angewiesen sind, ausgeschlossen werden. Die Direktion des Innern bestätigt, dass bei Erwähnung der Voraussetzungen auf Gesetzesstufe sämtliche Gründe (berufliche, gesundheitliche oder soziale Gründe) im Gesetz stehen müssen und nicht in der Verordnung eingefügt werden können.

Daraufhin stellt ein anderes Kommissionsmitglied einen Gegenantrag: «die Erziehungsberechtigten sind aus beruflichen, gesundheitlichen oder sozialen Gründen auf einen Betreuungsplatz angewiesen» (Antrag 2). Die folgende Frage eines Kommissionsmitglieds, ob bei sozialen Gründen nicht ohnehin die Gemeinde die Kosten übernehme, wird verneint. Dies könne sein, wenn eine Familie sozialhilfeabhängig sei, es gäbe aber viele andere Gründe (soziale Integration, dass die Kinder die Sprache lernen etc.).

Es folgt eine Diskussion, ob ein Bst. d) ergänzt werden soll und welchen Inhalt dieser haben sollte. Argumente für die ausschliessliche Koppelung an die Erwerbstätigkeit sind, dass es sich um eine Wirtschaftsvorlage handelt und bezweckt werden soll, dass die Erziehungsberechtigten mehr arbeiten und damit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann. Für die Ausweitung des Anspruchs auf einen Kantonsbeitrag auf gesundheitliche oder soziale Gründe wird vorgebracht, dass es letztendlich auch der Wirtschaft zugutekomme, wenn Kinder aus sozialen Gründen eine Kita besuchen, da sie deswegen möglicherweise eine bessere Ausbildung absolvieren. Ausserdem könnten z.B. auch Erziehungsberechtigte, welche Angehörige pflegen sowie Familien mit vielen Kindern darauf angewiesen sein, ihre Kinder teilweise in einer Kita

3652.4 - 17851 Seite 17/26

betreuen zu lassen und vom Kantonsbeitrag profitieren zu können. Man müsse auch bedenken, dass es sich bei der vorschulischen Kinderbetreuung um Angebote der Privatwirtschaft handle. Die Gemeinde könne einer Kita nicht befehlen, jemandem den Betreuungsplatz am Dienstag zu kündigen, weil die Person nicht erwerbstätig ist und den Betreuungsplatz stattdessen einer erwerbstätigen Person zu geben. Zudem wurde vorgebracht, dass der Aufwand für die Verwaltung umso grösser werde, je mehr der Anspruch ein- und ausgegrenzt werde. Es sei zu bezweifeln, ob dies schlussendlich günstiger sei. Das Arbeitsverhältnis unterscheide sich von Eltern zu Eltern, einige seien im Stundenlohn, andere auf Abruf angestellt usw. Es würde sehr kompliziert werden, alle Einzelfälle abzuwägen. Auch die Direktion des Innern bringt vor, es sei ein grosser Aufwand abzuklären, ob die Erziehungsberechtigten arbeiten und in welchem Pensum sie tätig seien. Die Gemeinden hätten sodann die Erfahrung gemacht, dass die Kinder in der Regel fremdbetreut werden, weil die Erziehungsberechtigten einer Arbeit nachgehen. Nur ein kleiner Teil der Erziehungsberechtigten (weniger als 10 Prozent) bringe sein Kind in eine Kita, ohne während dieser Zeit einer Arbeit nachzugehen. Für den Kanton mache es keinen Sinn auszudifferenzieren, welche Erziehungsberechtigten einer Arbeit nachgehen oder nicht. Der Vorsteher der Direktion des Innern führt aus, dass die Regierung ein einfaches und schlankes Gesetz möchte, welches sich ohne grossen Aufwand umsetzen lasse. Denn künftig würden sehr viel mehr Kinder betreut. Es handle sich vorliegend zwar um ein Wirtschaftsvorlage, sie gehe aber noch weiter. Eltern sollen Arbeit und das echte Leben miteinander verbinden können, beispielsweise wenn ein betagter Elternteil betreut werden müsse oder man sich im Vereinsleben engagiere. Der Regierungsrat habe sich daher gegen eine Koppelung mit der Erwerbstätigkeit ausgesprochen.

Es folgt ein weiterer Antrag eines Kommissionsmitglieds, der in Bezug auf die Erwerbstätigkeit noch etwas weiter geht: «die Erziehungsberechtigten sind im Ausmass der Betreuungszeiten erwerbstätig oder in Ausbildung» (Antrag 3). Wenn Eltern zusammen 140 Prozent arbeiten würden, hätten sie Anspruch auf einen Kantonsbeitrag im Umfang eines 40-Prozent-Betreuungsplatzes. Der Direktor des Innern lehnt diesen Antrag ab, denn er möchte ein schlankes und einfaches Gesetz, was mit diesen Vorgaben nicht der Fall sei.

Im Anschluss an die Diskussion stimmt die Kommission im Sinne einer Grundsatzabstimmung darüber ab, ob einer der Anträge betreffend Bst. d) aufgenommen werden soll:

→ 7 Kommissionsmitglieder sprechen sich für einen Bst. d) aus, 7 lehnen einen solchen ab. Der Präsident fällt den Stichentscheid, keinen Bst. d) ins Gesetz aufzunehmen.

Ein Kommissionsmitglied stellt Rückkommensantrag. Es müsse zuerst über die gestellten Anträge abgestimmt und erst in einem zweiten Schritt darüber entschieden werden, ob ein Bst. d) ins Gesetz aufgenommen werden soll. Dem Rückkommensantrag wird zugestimmt.

- → Es kommt zu folgender Dreifachabstimmung:
 - Antrag 1 («die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig oder in Ausbildung»): 8 Stimmen
 - Antrag 2 («die Erziehungsberechtigten sind aus beruflichen, gesundheitlichen oder sozialen Gründen auf einen Betreuungsplatz angewiesen»): 6 Stimmen
 - Antrag 3 («die Erziehungsberechtigten sind im Ausmass der Betreuungszeiten erwerbstätig oder in Ausbildung»): 0 Stimmen

In einem nächsten Schritt stimmt die Kommission darüber ab, ob ein Buchstabe d) («die Erzie-hungsberechtigten sind erwerbstätig oder in Ausbildung» ins Gesetz aufgenommen werden soll:

Seite 18/26 3652.4 - 17851

→ Die Kommission stimmt mit 8:5 Stimmen und 1 Enthaltung dafür, dass Bst. d) ins Gesetz aufgenommen wird.

Im Anschluss an diese Abstimmungen stellt ein Kommissionsmitglied die Frage, ob der Bst. d) nun soziale Gründe ausschliesst oder ob der Regierungsrat dies auf Verordnungsstufe regeln könne. Die Direktion des Innern wiederholt, dass die sozialen Gründe nun ausgeschlossen sind und nicht in der Verordnung geregelt werden können.

Neu Absatz 4

Ein Kommissionsmitglied stellt die Frage, ob es einen Absatz 4 (*«Der Regierungsrat regelt die Ausrichtung der Kantonspauschale.»*) überhaupt noch brauche. Die Direktion des Innern erläutert, dass es hier um die Modalität der Ausrichtung der Kantonspauschale gehe und dazu im Gesetz noch nichts stehe.

Ein Kommissionsmitglied beantragt folgende Anpassung: « Der Regierungsrat regelt die <u>Modalitäten der</u> Ausrichtung des Kantonsbetrags.»

→ Die Kommission stimmt diesem Antrag mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

§ 6b Betreuungsgutscheine der Gemeinden

Absatz 1 und 2

Vorab stellt ein Kommissionsmitglied die Frage, ob Betreuungsgutscheine auch bei Tagesfamilien eingelöst werden können. Dies wird von der Direktion des Innern bejaht. Betreuungsgutscheine könnten bis Ende Primarschule verwendet werden, denn es gäbe Kinder, die sich im Umfeld einer Tagesfamilie besser aufgehoben fühlen und in der SEB überfordert wären.

Gewisse Kommissionsmitglieder wollen den Gemeinden keine Vorgaben dazu machen, wie die Betreuungsgutscheine ausgestaltet sein sollen. Ein Kommissionsmitglied beantragt in diesem Sinn, Absatz 1 folgendermassen zu ergänzen: «Die Höhe der Gutscheine wird von den einzelnen Einwohnergemeinden festgelegt.» Ein weiteres Kommissionsmitglied stellt den Antrag, Abs. 2 zu streichen.

Die Direktion des Innern informiert, dass heute die Gemeinden in Bezug auf die Betreuungsgutscheine sehr unterschiedliche Voraussetzungen, Berechnungsgrundlagen und Höhen hätten. Eine Vergleichbarkeit sei nicht gegeben. Dies soll mit Vorgaben zur Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine verbessert werden. Die Direktion des Innern hat zur Erarbeitung von einheitlichen Parametern eine Arbeitsgruppe aus Fachpersonen, die von der SOVOKO vorgeschlagen wurden, eingesetzt. Eine politische Steuergruppe reflektiere die Ergebnisse der Arbeitsgruppe regelmässig. Eine Vernehmlassung mit allen Gemeinden sei aber noch ausstehend. Das erarbeitete Modell lege bei der Höhe der Betreuungsgutscheine eine fixe Einkommens- und Vermögensuntergrenze fest, lasse den Gemeinden gegen oben aber einen Spielraum. So sei es den Gemeinden weiterhin möglich, die Höhe der Betreuungsgutscheine selbst zu bestimmen. Der Entwurf dieses Modells wurde der Kommission vorgestellt.

Die Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass die Bestimmung der Höhe der Betreuungsgutschriften den Gemeinden überlassen werden soll. Uneinigkeit besteht darin, ob den Gemeinden gewisse Mindestanforderungen zur Ausgestaltung vorgegeben werden sollen oder ob diese komplett frei sein sollen. Einige Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, dass den Gemeinden keine Vorgaben gemacht werden sollen. Der Grundsatz, dass sich die Gemeinden mittels

3652.4 - 17851 Seite 19/26

Betreuungsgutscheinen an den Kosten beteiligen müssen, stehe bereits in Absatz 1. Daher bestehe keine Gefahr, dass eine Gemeinde keine Betreuungsgutscheine mehr bezahlen werde. Zudem müsse man auch an finanzschwächere Gemeinden denken. Man könne den Gemeinden allenfalls eine Musterlösung aufzeigen. Dass die Gemeinden dem erarbeiteten Modell zustimmen würden, werde bezweifelt. Andere Kommissionsmitglieder möchten den Gemeinden Mindestvorgaben machen, um zu verhindern, dass sich diese aus der Finanzierung zurückziehen. Der Kantonsbeitrag werde die Gemeinden stark entlasten, daher solle der Kanton auch Minimalvorgaben machen können. Den Gemeinden bleibe ein Spielraum. Auch werde die Vergleichbarkeit verbessert. Für die Erziehungsberechtigten solle es keinen Unterschied machen, ob sie in Zug oder Menzingen wohnhaft sind.

Anschliessend wird diskutiert, ob die Höhe der Betreuungsgutscheine der Gemeinden in Absatz 1 oder in Absatz 2 geregelt werden soll und ob es Absatz 2 überhaupt noch braucht.

- → Absatz 1 wird von der Kommission ohne Ergänzung stillschweigend genehmigt.
- → Dem Antrag, Absatz 2 zu streichen, stimmt die Kommission mit 9:1 Stimmen und 3 Enthaltungen zu (es waren zu diesem Zeitpunkt nur noch 13 Kommissionsmitglieder anwesend).

Der Absatz 3 wird aufgrund der obigen Streichung zum neuen Absatz 2.

Ein Kommissionsmitglied beantragt anschliessend die Streichung des gesamten § 6b. Die Gemeinden hätten die Betreuungsgutscheine bereits selbst geregelt und es funktioniere gut. Daher brauche es diese Bestimmung nicht.

→ Die Kommission spricht sich mit 7:6 Stimmen und ohne Enthaltung für die Beibehaltung von § 6b aus.

§ 6c Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

Absatz 1

Die Direktion des Innern schlägt eine redaktionelle Änderung vor (Streichung von «der Gemeinden»). Üblicherweise werde der Begriff «Einwohnergemeinden» verwendet, hier sei es allerdings überflüssig.

→ Die Kommission stimmt dieser Anpassung mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Absatz 3

Die Direktion des Innern schlägt vor, Absatz 3 bei § 6c zu streichen und in leicht angepasster Form als neuen § 6d aufzunehmen. Diese neue Bestimmung mit dem Titel «Datenbearbeitung» soll im Vergleich zum bisher vorgeschlagenen § 6c Abs. 3 minim ausgeweitet werden: Einerseits sollen neben den gemeindlichen auch die kantonalen Behörden die Möglichkeit haben, auf Daten zuzugreifen. Diese Ergänzung soll es ermöglichen, dass der Kanton (und allenfalls auch die Gemeinden) eine IT-Lösung für die Geltendmachung und Auszahlung des Kantonsbeitrags haben. Andererseits wird die mögliche Datenbearbeitung in sachlicher Hinsicht erweitert. Die Behörden sollen nicht nur auf Daten der kantonalen Steuerverwaltung, sondern auch auf Daten aus dem Personenstandregister zugreifen können.

Ein Kommissionsmitglied beantragt, den von der Direktion des Innern vorgeschlagenen § 6d Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «... erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten im elektronischen Abrufverfahren...».

Seite 20/26 3652.4 - 17851

- → Die Kommission stimmt der Streichung von § 6c Abs. 3 stillschweigend zu.
- → Die Kommission stimmt dem neuen § 6d Abs. 1 mit der Ergänzung «elektronischen» mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Aufgrund des neu eingefügten § 6d verschieben sich nun die nachfolgenden Paragrafen entsprechend.

§ 6e (gemäss Kommission neu § 6f) Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge

Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht Sache der Kitas bzw. des Markts sei, Angebote weiterzuentwickeln und die Qualität hochzuhalten. Darauf antwortet ein Kommissionsmitglied, dass die Gemeinden ein grosses Interesse daran hätten, dass Kitas qualitativ gut arbeiten. Es müsse bedenkt werden, dass viele Kitas keine grossen finanziellen Reserven hätten. Möchten diese z.B. ein Qualitätslabel erlangen, seien sie um einen Beitrag sehr dankbar. Die Regierung schlage eine Kann-Formulierung vor, die weder den Kanton noch die Gemeinden zu etwas verpflichte. Es wird diskutiert, ob es diese Bestimmung überhaupt brauche oder ob die Gemeinden auch ohne sie Beiträge sprechen könnten. Die Direktion des Innern ergänzt, dass den Gemeinden und dem Kanton ohne diese Bestimmung eine gesetzliche Grundlage dafür fehle und jede Gemeinde für sich eine solche erlassen müsste, falls sie dies wolle. Denn der aktuelle § 5 Ki-BeG, welcher bis anhin als gesetzliche Grundlage für die Einwohnergemeinden diente, entfalle mit der vorliegenden Revision.

Ein weiteres Kommissionsmitglied schlägt eine redaktionelle Änderung vor (« können <u>den</u> Betreuungseinrichtungen»).

→ Die Kommission stimmt § 6e (gemäss Kommission neu 6f) inkl. redaktioneller Änderung stillschweigend zu.

§ 7a Übergangsbestimmungen

Ein Kommissionsmitglied beantragt, die Übergangsfirst auf <u>vier</u> Jahre zu verlängern. Die Übergangsfrist von zwei Jahren sei zu kurz. Kaum eine Gemeinde könne eine Kita im Handumdrehen eröffnen. Im Moment hätten alle Kitas grosse Probleme, entsprechendes Fachpersonal zu rekrutieren. Wenn sich die Kinderbetreuung im Kanton Zug vervielfache, werde sie höchstwahrscheinlich am Fachkräftemangel scheitern. Darauf entgegnet die Direktion des Innern, dass es etwa noch ein Jahr dauere, bis das Gesetz in Kraft trete. Erst dann fange die zweijährige Übergangsfrist an zu laufen. Dies sei genug Zeit für die Umsetzung.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag um Verlängerung der Übergangsfrist auf vier Jahre mit 9:5 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

5.2. Detailberatung SchulG

Titel und Ingress

→ Die Kommission ist stillschweigend einverstanden.

Teil I § 43 Abs. 1

→ Die Kommission ist stillschweigend einverstanden.

3652.4 - 17851 Seite 21/26

§ 43 Abs. 3

Die Bildungsdirektion schlägt eine redaktionelle Änderung vor, nämlich «Eltern» durch das in der Schulgesetzgebung übliche «Erziehungsberechtigte» zu ersetzen.

→ Die Kommission ist stillschweigend einverstanden.

§ 43 Abs. 4

Ein Kommissionsmitglied beantragt eine Ergänzung dieses Absatzes: «Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Wochentag.» Ein weiteres Kommissionsmitglied stellt den Antrag, den Absatz um das Wort «bedarfsgerecht» zu ergänzen. Ohne diese Ergänzung müssten die Schulen von einem hundertprozentigen Nutzungsangebot ausgehen und auch ihre räumliche Planung darauf auslegen. Doch es würden nicht alle Kinder das Angebot nutzen. Auch müsse klarer zum Ausdruck kommen, dass die schulergänzende Betreuung nur für Kinder gelte, die den freiwilligen Kindergarten tatsächlich besuchen. Ein weiteres Kommissionsmitglied möchte ins Gesetz schreiben, dass die SEB ab dem freiwilligen Kindergartenjahr bis zum Ende der Primarschule gelte. Die Bildungsdirektion weist darauf hin, dass das Schulgesetz eine Reichweite vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, also bis Ende der dritten Oberstufe, habe. In Abs. 5 stehe, dass ab der Oberstufe nur noch die Mittagsverpflegung angeboten werde.

Aus der Diskussion ergibt sich zusammenfassend die folgende Variante: «Die Gemeinden stellen ein *bedarfsgerechtes* Angebot an schulergänzender Betreuung *ab dem Eintritt* in den freiwilligen Kindergarten sicher. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist freiwillig.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag auf Anpassung von § 43 Abs. 4 mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Damit steht noch der Antrag im Raum, den Absatz dahingehend zu ergänzen, dass kein Anspruch auf einen bestimmten Wochentag bestehe.

→ Die Kommission spricht sich mit 8:6 Stimmen und ohne Enthaltung dafür aus, keine entsprechende Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen.

§ 43 Abs. 5

Die Bildungsdirektion schlägt vor, das Wort «Mittagstisch» durch «Mittagsverpflegung» zu ersetzen.

Ein Kommissionsmitglied beantragt, den zeitlichen Rahmen der SEB (07.00 bis 18.00 Uhr) im Gesetz festzuschreiben. In der weiteren Diskussion wird das Anliegen formuliert, im Gesetz festzuschreiben, dass die SEB nur dann angeboten wird, wenn auch Unterricht stattfindet. Dies komme in der aktuellen Version zu wenig klar zum Ausdruck. Aus der Diskussion ergibt sich zusammenfassend die folgende Variante: «Der Schulunterricht und die schulergänzende Betreuung decken während der Schultage die Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ab. Die Angebotspflicht der schulergänzenden Betreuung beschränkt sich auf der Oberstufe auf die Mittagsverpflegung.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag auf Anpassung von § 43 Abs. 5 mit 11:3 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Seite 22/26 3652.4 - 17851

§ 43 Abs. 6

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, die Anzahl der Ferienbetreuungswochen im Gesetz festzuschreiben. In der Diskussion ist von 5 bis 12 Ferienbetreuungswochen von insgesamt 14 Wochen Schulferien die Rede. Die Bildungsdirektion weist darauf hin, dass die zwölf Wochen, welche der Regierungsrat auf Verordnungsebene festlegen möchte, auf einer Motion (#2868) beruhen, die erheblich erklärt worden ist. So heisst es in der Motion: «Die Einwohnergemeinden haben während mindestens 12 Wochen ein erwerbskompatibles und bedarfsgerechtes Ferienangebot für Kindergarten- und Schulkinder sicherzustellen.»

Letztlich wird über drei Varianten abgestimmt: 12, 10 und 8 Ferienbetreuungswochen.

→ Die Kommission stimmt der Variante 12 Wochen mit 2 Stimmen, der Variante 10 Wochen mit 4 Stimmen und der Variante 8 Wochen mit 8 Stimmen (ohne Enthaltung) zu.

Gemäss Bildungsdirektion ist es explizit vorgesehen, dass die Gemeinden das Betreuungsangebot während der Schulferien gemeindeübergreifend sicherstellen können. Die Kommission möchte diese Feststellung auf Gesetzesstufe verankern.

Die Diskussion mündet zusammenfassend in die folgende Variante: «Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ferienbetreuung während acht Wochen von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten bis Ende Primarschule sicher. Die Gemeinden können das Angebot gemeindeübergreifend sicherstellen.

→ Die Kommission stimmt dieser Variante mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Für die Kommission ist zudem klar, dass die Ferienbetreuung nur von montags bis freitags angeboten werden muss oder dass dafür die Gemeinde auch mit privaten Angeboten zusammenarbeiten kann.

§ 43 Abs. 7

Ein Kommissionsmitglied schlägt vor, einen Prozentsatz oder eine Bruchzahl zur Beteiligung des Kantons an der Finanzierung der SEB ins Gesetz zu schreiben. Die Bildungsdirektion weist darauf hin, dass die Regierung von einem Drittel der auf 10 Franken pro Betreuungsstunde geschätzten Kosten ausgeht, welchen der Kanton trägt. Überdies erfolgt der Hinweis, dass der Betrag der Teuerung angepasst werde.

Es wird der folgende Antrag formuliert: «Der Kanton beteiligt sich zu mindestens 50 Prozent an den Kosten der schulergänzenden Betreuungsangebote. Der Regierungsrat passt die Pauschale analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.» Begründet wird dieser Antrag insbesondere damit, dass der Kanton den Gemeinden diese Aufgabe auferlegt und dass dies in den Gemeinden zu einer Vervielfachung des bisherigen Angebots führen kann. Vor allem für kleinere und finanzschwächere Gemeinden könne dies erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Es gibt andere Kantone, die 50 oder gar 100 Prozent der Kosten übernehmen.

Wichtig sei in jedem Fall, so wird der Antrag in der Diskussion untermauert, dass sich der Kanton massgeblich an den Kosten der SEB beteilige – zumal die SEB in vielen Gemeinden einen hohen Investitionsbedarf auslöse. In der Diskussion werden überdies die Fragen aufgeworfen, wie sich die effektiven Kosten einheitlich und ohne beträchtlichen Aufwand errechnen lassen (also: 50 % wovon?), wie sichergestellt werden kann, dass die Kosten nicht entgleiten, und wie hoch die Kostenbeteiligung der Gemeinden sowie der Eltern sein solle.

3652.4 - 17851 Seite 23/26

Ein Kommissionsmitglied stellt, um keinen Prozentsatz im Gesetz festzuschreiben, einen weiteren Antrag: «Der Kanton beteiligt sich mittels <u>massgeblicher</u> Pauschale an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote. ...» Darunter sei mindestens die Hälfte der errechneten Kosten zu verstehen. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats werden die Kosten für die SEB, welche beim Kanton bei Übernahme eines Drittels der Gesamtkosten anfallen, auf 12,5 Mio. Franken geschätzt. Beteiligte sich der Kanton zu 50 % an den Gesamtkosten, ergäbe sich für den Kanton ein Aufwand von rund 18,75 Mio. Franken.

In der Folge wird ein dritter Antrag formuliert, in welchem unter «massgeblich» «33 Prozent Kostenbeteiligung durch den Kanton» verstanden wird.

Es erfolgt eine Unterbereinigung.

→ Die Kommission beschliesst mit 7:5 Stimmen und 2 Enthaltungen, dass mit «massgeblich» 50 Prozent gemeint sind.

Es folgt die Abstimmung zu den Varianten «mindestens 50 %» und «massgeblich».

→ Die Kommission stimmt der Variante «massgeblich» mit 10 Stimmen, der Variante «mindestens 50 %» mit 4 Stimmen (ohne Enthaltung) zu.

In der letzten Abstimmung zu diesem Absatz wird die Variante «massgeblich» der Variante des Regierungsrats gegenübergestellt.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag der Regierung mit 10:4 und ohne Enthaltung zu.

§ 43 Abs. 8

Ein Kommissionsmitglied stellt den folgenden Antrag: «Der Regierungsrat kann <u>die Pauschale anpassen</u>, wenn der Kanton für alle Gemeinden Strukturänderungen verordnet.» Die «veränderten Verhältnisse» braucht es seiner Auffassung nach nicht.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

§ 43 Abs. 9

Die Bildungsdirektion weist darauf hin, dass es statt «des Controllings» richtigerweise «das Controlling» heissen sollte.

→ Die Kommission ist mit dieser redaktionellen Änderung stillschweigend einverstanden.

§ 43 Abs. 10

Die Bildungsdirektion schlägt vor, «Eltern» wiederum durch «Erziehungsberechtigte» zu ersetzen.

→ Die Kommission ist mit dieser redaktionellen Änderung stillschweigend einverstanden.

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Schulgesetz stets nur von «Gemeinden» die Rede sei, im letzten Satz dieses Absatzes aber von den «Einwohnergemeinden» gesprochen werde. Abklärungen der Bildungsdirektion ergeben, dass tatsächlich «Gemeinden» der passende Begriff ist.

Seite 24/26 3652.4 - 17851

→ Die Kommission ist mit der Anpassung von «Einwohnergemeinden» zu «Gemeinden» stillschweigend einverstanden.

Im Mittelpunkt der weiteren Diskussion steht die Frage, ob die Höhe der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der SEB auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden müsste. Wichtig sei, dass der Kantonsbeitrag auch den Erziehungsberechtigten zugutekomme. Gleichzeitig wird den Gemeinden das Vertrauen ausgesprochen, dass sie verantwortungsbewusst mit dem Kantonsbeitrag umgehen und zu ausgewogenen Lösungen bezüglich der eigenen Kostenbeteiligung sowie der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten kommen. Es werden keine Anträge formuliert.

§ 89^{ter} Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied beantragt eine Konkretisierung bezüglich der Umsetzung: «... bis spätestens <u>zum Beginn</u> des Schuljahrs...»

→ Die Kommission stimmt dem Antrag mit 14:0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Die generelle Frage, ob die im Gesetz genannte Frist ausreichend sei, wird von der Bildungsdirektion wie folgt beantwortet: Die Festsetzung der Frist sei auf Vernehmlassungsantworten der Gemeinden abgestützt. Diese hätten eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren gefordert. Neben der Herausforderung, genügend Schulraum zur Verfügung stellen zu können, wird in der weiteren Diskussion auf die Herausforderung hingewiesen, genügend Personal rekrutieren zu können.

In der Folge wird noch ein Ergänzungsantrag gestellt: «Während der Übergangsfrist sind die Erziehungsberechtigten vorzuziehen, die aufgrund ihrer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung die Betreuung nicht wahrnehmen können.»

Dem Antrag wird in der Diskussion mit Verständnis begegnet, doch wird auch darauf hingewiesen, dass es weitere Gründe für einen bevorzugten Zugang zur SEB gebe – etwa die Pflege von Angehörigen oder anderweitiges soziales Engagement. Überdies würden viele Gemeinden über Betreuungskonzepte verfügen, welche somit übersteuert würden.

→ Die Kommission lehnt den Antrag mit 10:3 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass sich im Schulgesetz keine explizite Formulierung finde, wonach alle Kinder und Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Genauso, wie jedes Kind das Recht habe, die Schule zu besuchen, habe es künftig auch das Recht, die SEB zu besuchen. Die Bildungsdirektion weist darauf hin, dass nach Ablauf der Übergangsfrist die Gemeinden tatsächlich ohne Wartelisten und Mindestgrössen SEB-Plätze anbieten müssen (rechtzeitige Anmeldung vorausgesetzt), insofern also ein Rechtsanspruch besteht, für die Übergangsfrist gilt dieser Rechtsanspruch noch nicht.

Teil II, Teil III, Teil IV

→ Die Kommission stimmt kommentarlos zu.

3652.4 - 17851 Seite 25/26

6. Schlussabstimmungen

6.1. Schlussabstimmung KiBeG

Die Kommission stimmt dem teilrevidierten Kinderbetreuungsgesetz mit den von ihr beschlossenen Änderungen mit 10:4 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

6.2. Schlussabstimmung SchulG

Die Kommission stimmt dem teilrevidierten Schulgesetz mit den von ihr beschlossenen Änderungen mit 10:4 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

7. Abschreibung Motionen

Der Regierungsrat beantrag dem Kantonsrat:

- 1. Die erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion betreffend bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen (Vorlage Nr. 3004.1 16133) sei als erledigt abzuschreiben.
- 2. Die erheblich erklärte Motion von Andreas Hürlimann und Karen Umbach betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 15773) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die Motion von Luzian Franzini, Rita Hofer, Andreas Iten, Fabienne Michel und Christian Hegglin betreffend Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter (Vorlage Nr. 3590.1 – 17361) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
- → Die Kommission stimmt den Anträgen des Regierungsrats stillschweigend zu.

8. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

- 1. mit 10:5 Stimmen, ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3652.1 17526 betreffend das Kinderbetreuungsgesetz einzutreten;
- 2. mit 10:5 Stimmen, ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3652.1 17526 betreffend das Schulgesetz einzutreten;
- 3. mit 10:4 Stimmen, ohne Enthaltung, der Vorlage betreffend das Kinderbetreuungsgesetz mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
- 4. mit 10:4 Stimmen, ohne Enthaltung, der Vorlage betreffend das Schulgesetz mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
- einstimmig die erheblich erklärte Motion von Andreas Hürlimann und Karen Umbach betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773) als erledigt abzuschreiben;
- 6. einstimmig die erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion betreffend bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen (Vorlage Nr. 3004.1 16133) als erledigt abzuschreiben;
- 7. einstimmig die Motion von Luzian Franzini, Rita Hofer, Andreas Iten, Fabienne Michel und Christian Hegglin betreffend Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter (Vorlage Nr. 3590.1 17361) als erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Seite 26/26 3652.4 - 17851

Zug, 1. Juli 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Beat Iten

Beilage:

- Synopse Kinderbetreuungsgesetz
- Synopse Schulgesetz

Kommissionsmitglieder: Iten Beat, Unterägeri, Präsident Arnold Michael, Baar Bieri Anna, Hünenberg (bis 28.02.2024) Felber Michael, Zug Iten Fabio, Unterägeri (ab 29.02.2024) Iten Klemens, Unterägeri Käch Manuela, Cham Küng Julia, Zug Maurenbrecher Eva, Hünenberg Meierhans Thomas, Steinhausen Monney Esther, Unterägeri Schweizer Emil, Neuheim Straub Vroni, Zug Villiger Hans Jörg, Cham Wenzin Widmer Brigitte, Cham

Zimmermann Helene, Risch